

∴ Junge Kirche
an Uni und FH



KSHG

Wahlordnung des KSHG-Rates

(gültige Fassung vom 23.11.2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlausschuss	1
§ 2 Kandidierende	1
§ 3 Wahlberechtigte.....	1
§ 4 Vorbereitung.....	1
§ 5 Durchführung	1
§ 6 Stimmenauszählung	2
§ 7 Veröffentlichung des Wahlergebnisses.....	2
§ 8 Annahme der Wahl	2
§ 10 Änderung der Wahlordnung.....	2

Wahlordnung des KSHG-Rates

(gültige Fassung vom 23.11.2021)

§ 1 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss organisiert und führt die Wahl des KSHG-Rates durch.
- 2) Er wird zu Beginn des Semesters gebildet und endet mit der Konstituierung des neuen Wahlausschusses im folgenden Semester.
- 3) Mitglied des Wahlausschusses können alle an der Gemeinde Interessierten sein.
- 4) Er wird durch eine*n Referentin*Referenten geleitet, die*der durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Vorfeld bestimmt wird.
- 5) Die Kandidierenden für den KSHG-Rat dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein.
- 6) Der Wahlausschuss spricht bereits zu Beginn eines jeden Semesters mögliche Kandidierende an, damit diese die Möglichkeit haben sich bereits im Vorfeld die KSHG-Ratsarbeit anzusehen.

§ 2 Kandidierende

Für den KSHG-Rat können alle Interessierten unter 35 Jahren kandidieren, die an einer universitären Einrichtung oder Hochschule der Stadt Münster bzw. innerhalb der Stadt Münster studieren oder sich in einem ausbildungsähnlichen Verhältnis befinden.

§ 3 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle an der Gemeinde Interessierte.

§ 4 Vorbereitung

Die Organisation umfasst folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Zeitplans und Überprüfung der Einhaltung dieses Plans
- b) Feststellung der freiwerdenden Mandatsplätze und deren Bekanntmachung
- c) Verantwortung für die Suche nach Kandidierenden und Weitergabe der Informationen zum Mandat an alle Interessierten
- d) Aufstellung und Veröffentlichung einer Kandidierendenliste
- e) Der Wahlausschuss stellt im Vorfeld fest, dass mit der Wahl mindestens acht Mandate vergeben sind. Ist dies nicht gegeben, informiert er den KSHG-Rat frühzeitig.
- f) Festlegung und Bekanntgabe des Wahlzeitraums, -orts und -formats.
- g) Erstellung von Informationsmaterial über die Kandidierenden
- h) Bei Bedarf Erstellung von Stimmzetteln
- i) Bei Bedarf Ansprache von Wahlhelferinnen*Wahlhelfern und Information dieser über den Ablauf und die Aufgaben. Diese dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.

§ 5 Durchführung

- 1) Der Wahlausschuss legt einen Zeitpunkt für die Schließung der Kandidierendenliste fest. Dieser sollte möglichst kurz vor Beginn der Wahl liegen.
- 2) Der Wahlausschuss organisiert die Präsentation der einzelnen Kandidierenden.

- 3) Die Wählenden müssen sich auf Nachfrage ausweisen können. Der Name wird registriert, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.
- 4) Jede*r Wählende hat so viele Stimmen, wie freie Mandate im KSHG-Rat zur Verfügung stehen. Pro Kandidierende*n kann nur eine Stimme abgegeben werden. Unterschreitet die Zahl der Kandidierenden die Zahl der Mandate, gelten die Stimmen als Bestätigung.
- 5) Über die Weise einer Online-Abstimmung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Stimmenauszählung

- 1) Nach Ende der Wahl werden die Stimmen durch den Wahlausschuss ausgezählt.
- 2) Stimmabgaben, die mehr Stimmen als die gültige Stimmenanzahl oder unsachgemäße Äußerungen enthalten, sind ungültig.
- 3) Gewählt ist, auf wen unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen entfallen.
- 4) Bei gleicher Stimmenzahl auf dem letzten Listenplatz sind diese Kandidierenden alle gewählt. Die maximale Mandatsanzahl wird angepasst.
- 5) Alle Kandidierenden werden über den Ausgang der Wahl benachrichtigt.
- 6) Nicht gewählte Kandidierende werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmen auf einer Nachrückliste geführt. Diese wird nicht veröffentlicht, kann aber nach § 7.2 eingesehen werden.

§ 7 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1) Der Wahlausschuss stellt die neugewählten Mitglieder fest und veröffentlicht das endgültige Ergebnis in alphabetischer Reihenfolge.
- 2) Die genaue Stimmverteilung kann beim Wahlausschuss und dem GA eingesehen werden.

§ 8 Annahme der Wahl

Die Kandidierenden erklären die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 9 Nachrückliste

- 1) Scheidet ein KSHG-Ratsmitglied vor Ende seiner Mandatszeit aus, wird der frei gewordene Platz durch Kandidierende von der Nachrückliste besetzt.
- 2) In diesem Fall wird der GA beauftragt, auf die*den nächste*n Kandidierende*n auf der Nachrückliste zuzugehen und diese*n nach ihrer*seiner Bereitschaft zu fragen.
- 3) Ist diese*r nicht bereit, so wiederholt sich der Vorgang für die*den Nächstplatzierte*n der Nachrückliste, bis diese Liste leer ist. Der Platz kann bis zur nächsten Wahl vakant bleiben und bei der nächsten KSHG-Ratswahl besetzt werden.

§ 10 Änderung der Wahlordnung

Der KSHG-Rat kann auf Antrag eines Mitglieds diese Wahlordnung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten KSHG-Ratsmitglieder ändern.

Münster, 23. November 2021